

Künstliche Intelligenz
als Herausforderung für das Urheberrecht

Prof. Dr. Theodor Enders, LL.M. (Sydney)

© 2025

www.medien-ip-werkstatt.info

Agenda

1. Wie funktioniert Künstliche Intelligenz (KI)?
2. Auf welchen Gebieten gibt es KI mit Urheberrechtsbezug?
3. Wie ist die Interessenlage? Welche Widersprüche gibt es?
4. Was regelt die KI-VO der EU?
5. Was ist der Unterschied von KI-Modellen und KI-Systemen?
6. Input - Wie funktioniert generative KI?
7. Output - Wer ist Urheber?
8. Kann man mit KI ein (Kunst-)Werk erstellen? Blick in die Zukunft!?
9. Wie kann man sich als Urheber schützen?
10. Schlussthesen

Wie funktioniert KI?

Die KI vermenschlicht – so funktioniert sie

„Die KI nimmt wahr“

Sensoren (Kamera, Mikrofon, etc.) liefern Daten, mit denen das System arbeitet

„Die KI versteht“

KI verarbeitet Daten gemäß hinterlegtem Programm (Bildererkennung, Algorithmen, etc.)

„Die KI handelt“

KI - Daten lösen Folgeprozesse aus (veränderte Bilder, angeschlossenes Gerät anschalten, etc.)

„Die KI lernt“

- Neu in aktuellen Systemen - System lernt während der Trainingsphase oder im laufenden Betrieb mittels Algorithmen, neuronalen Netzen

Auf welchen Gebieten gibt es KI mit Urheberrechtsbezug?

Eine Auswahl von Werkarten (§ 2 Abs. 1 UrhG)

Texte OpenAI.com ChatGPT, ChatBox

Fotos (Bilder) LAION.ai, Stable Diffusion, KI-Bild-erstellen.de,

(bildende) Kunst DALL-E, Stable Diffusion, Midjourney

Filme Synthesio.io Videospiele OASIS von Minecraft

Musik klang.io liedon.de

Hier kann jeweils das „Königsrecht“ des Urhebers (**Verwertungsrechte**), und zwar das Recht auf **Vervielfältigung** (§ 16 UrhG) sowie das Recht der **öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG) verletzt sein.

Wie ist die Interessenlage? Welche Widersprüche gibt es?

Kreative wollen mit ihren eigenen Werken geschützt sein.

„Verwerter“ wollen Werke der kreativen nutzen und setzen KI-Systeme ein, etwa ChatGPT (Generative Pre-Trained Transformer)

Plattformen, insbesondere Soziale Netzwerke, lassen sich die Rechte an KI einräumen, räumen aber auch selbst (vertragliche) Nutzungsrechte ein.

Widerspruch!?

Kreative benutzen selbst KI zur Erstellung von Werken.

Was regelt die KI-VO der EU?

VO (EU) 2024/1689 vom 13.6.2024; gilt generell erst ab dem 2.8.2026 (Art. 113 KI-VO), aber Art. 53 KI-VO gilt schon ab **2.8.2025!**

Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO regelt die Pflicht der Anbieter von KI-Modellen, eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts in der EU einschließlich sog. Nutzungsvorbehalte gem. Art. 4 Abs. 3 DSM-RL zu entwickeln unabhängig davon, ob diese Anbieter innerhalb der EU oder außerhalb (Drittland) niedergelassen sind.

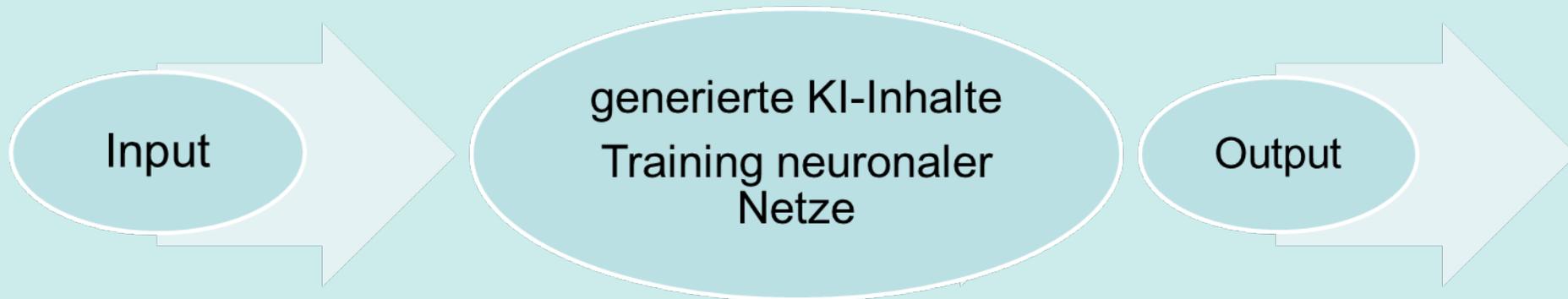
Es sind also **Beschränkungen für Text- und Data Mining** vorzusehen.

Räumliche Erstreckung des Urheberrechts auf Vorgänge (auch) in Drittstaaten könnte Widerspruch zum allgemein anerkannten **Schutzlandprinzip** darstellen. (vgl. Kuscher, ZUM 2025, 174, 175).

Training der KI auch außerhalb der EU;

dann trotzdem Anwendung europäischen Rechts, weil sich Training auf EU auswirkt
(**Markortprinzip**)

Was ist der Unterschied zwischen KI-Modellen und KI-Systemen?



KI-Modelle

Sammeln der Daten

+ Training = Trainingsdatensatz

Prüfen, ob Daten urheberrechtlich geschützt und ob
Schrankenregelung greifen

KI-Systeme z.B. ChatGPT

Schutz KI

generierter Inhalte

Wer ist

Rechtsinhaber ?

Nutzung solcher
Inhalte!

Input - Wie funktioniert generative KI?

Quelle Dornis/Stober, Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle, 2024, S. 145 (Syntax und Semantik „nicht nur Form, sondern auch Bewertung i.S. eines inhaltlichen Bezugs“)

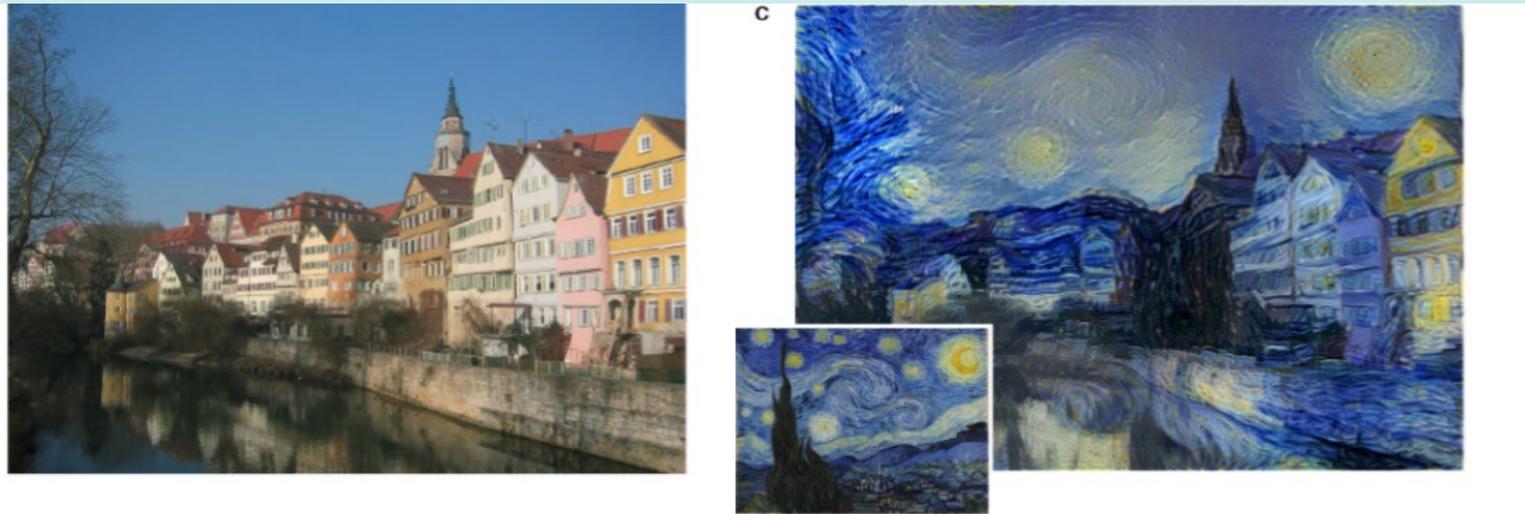


Abbildung 6: Fotografie der „Tübinger Neckarfront“ und der „Sternennacht“ (klein), mit KI-generierter „sternennächtlicher Tübinger Neckarfront“²⁴³

Prozess Robert Kneschke vs LAION e.V.



LG Hamburg v. 27.9.2024 – 310 O 227/23; Kläger hat Berufung eingelegt

Schutz der Fotografien des Klägers (Fotograf Robert Kneschke) durch § 72 Abs. 1 UrhG (Lichtbild) – entsprechender Schutz wie ein Lichtbildwerk!

§ 72 Abs. 2 UrhG schützt den „Lichtbildner“

§ 72 Abs. 3 UrhG Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder der ersten erlaubten öffentlichen Wiedergabe

Beklagter L trainiert Datensätze (KI-Modelle) Ergebnis: LAION 5B, ein Datensatz mit 5 Milliarden Bild-Text-Paaren; ein Bild ist vom Kläger! Und damit ist zumindest das Vervielfältigungsrecht verletzt.

Es kommen die **Schrankenregelungen** der §§ 44a, 44b, 60d UrhG in Frage.

Das LG HH hat die Regelung des § 60d UrhG bejaht. LAION e.V. (Large-Scale Artificial Open Network= L) habe im Rahmen wissenschaftlicher Forschung gehandelt.

§ 60d UrhG Text und Data Mining für Zwecke wissenschaftlicher Forschung

Bei Non Profit Organisationen (wissenschaftliche Forschung gem. § 60c UrhG) ist nicht nur die Vervielfältigung, sondern auch die (allerdings in engen Grenzen - § 60d Abs. 4 UrhG) **öffentliche Zugänglichmachung** erlaubt.

Die Erstellung eines Datensatzes (input) ist von der späteren Nutzung (output) zu trennen.

Ob also das zunächst von einer Non Profit Organisation erstellte KI-Modell später von profitorientierten Anwendungen von Open AI wie etwa DALL-E genutzt wird spielt keine Rolle (KI-Modell).

Grenze der Zulässigkeit ist die von vornherein angelegte Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtung und privaten Unternehmen, die Einfluss auf den Input nehmen (§ 60d Abs. 2 S. 3 UrhG).

Output – Urheberrechtseigenschaft; wer ist Urheber?

Nach europäischem und deutschem Rechtsverständnis kann KI kein Werk kreieren, da etwa nach deutschem Urheberrecht gem. § 2 Abs. 2 UrhG nur **persönliche geistige Schöpfungen** geschützt werden.

Aber Abfrage eines geschützten Textes oder Melodie, eines Werkes der bildenden Kunst tangiert Urheberrecht.

Als **Leistungsschutzrecht** kommt die **Datenbank** (§ 87a UrhG) nicht in Frage; die Daten sind **nicht einzeln** zugänglich (siehe Dreier/Schulze/Dreier, UrhG § 87a Rn. 9)

AGB von **Open AI** erlauben Benutzung des **Outputs**, auch zu gewerblichen Zwecken.

Kann man mit KI ein (Kunst-)Werk erstellen? Blick in die Zukunft!?

Beijing Internet Court A Civil Judgment (2023)

Jing 0491 Min Chu No. 11279 (2023); Rossi, Recht und politische Ökonomie der Kunstindustrie, KUR (Kunst und Recht) 2024, 94

Zitat aus dem o.g. Urteil:

Der Kläger verwendet das Muster: Kunsttyp + Motiv + Umgebung + Komposition + Stil und nimmt damit Bezug auf die Art der Werke, wie Aquarellmalerei, Illustration, Pixelkunst, Filmkunst usw.; das Motiv kann eine Person, ein Objekt oder ein Tier sein; bei dem gesuchten Motiv kann es sich um eine natürliche Umgebung oder eine solche durch Lichteffekte handeln. Die hier maßgeblich „Komposition“ entsteht durch die Position des Objekts und die Richtung, in die das Motiv blickt; der Stil besteht aus mehreren Elementen, wie z.B. der zeitliche Zusammenhang und die Auswahl des Motivs durch den Künstler.

Damit hat er Foto 1 kreiert und durch weitere **Prompts** (Eingaben) Fotos 2 und 3 letztlich das endgültige Foto 4 erstellt.

Es handelt sich um ein geschütztes Werk nach dem chin. UrhG!

Foto 1



Foto 2



Foto 3 durch folgenden Prompt “shy,el-egent,cute,lust,cool pose,teen, viewing at camera,masterpiece, best quality” zu Foto 4



Foto 4 wurde durch den Beklagten vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht



Schrankenregelungen als Interessenausgleich

Interessenausgleich zwischen Urhebern, Kulturwirtschaft und Nutzern!

Dreistufentest gem. Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 13 RBÜ

1. Stufe: Schrankenbestimmungen müssen auf **bestimmte Sonderfälle (Einzelfälle)** beschränkt sein;
2. Stufe: keine Beeinträchtigung der **normalen Verwertung** der Werke;
3. Stufe: **berechtigte Interessen** der Urheber dürfen nicht unzumutbar verletzt werden.

Schranken

Zeitliche Schranken:

- 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§§ 64 bis 69 UrhG)

Inhaltliche Schranken:

Regelungen zugunsten der Allgemeinheit

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Fraglich, ob das übernehmende Werk selbst auch urheberrechtsschutzfähig sein muss! (**verneint**: OLG Jena GRUR-RR 2008, 223, 225 „Thumbnail“, EuGH GRUR 2012, 166 „Painer“)

Entscheidend ist Belegfunktion; Zitat hat „**dienende**“ Funktion.

Großzitat (Nr. 1)

Kleinzitat (Nr. 2)

Musikzitate (Nr. 3)

Änderungsverbot (§ 62 UrhG) und Pflicht zur **Quellenangabe** (§ 63 UrhG)!

Karikatur, Parodie und Pastiches (§ 51a UrhG)

S. 1: Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der **Karikatur**, der **Parodie** und des **Pastiches**.

Im Gegensatz zur freien Benutzung (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG) brauchen Parodie, Karikatur und Pastiche (ursprünglich: Malen im Stil eines berühmten Vorbilds; heute: in „sozialen Netzwerken“ Remix, Meme, GIF – Grafikformat zur Komprimierung von Bildern -) nicht hinter dem „Original“ zu verblassen. Gleichwohl müssen diese aber an das vorbestehende Werk **erinnern**.

S. 2: Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

Bild „September“ von Gerhard Richter

Richter malte das Bild „September“ (2005) als Reaktion auf die Terroranschläge auf das World Trade Center am 11. September 2001. An diesem Tag flog Richter nach New York; sein Flug wurde nach Bekanntwerden der Anschläge auf einen anderen Flughafen umgeleitet. In gewisser Weise spürte Richter die Auswirkungen der historischen Tragödie, als sie sich ereignete.



**Beispiel Chatbox: Bild „September“ 9/11
im Stil von Gerhard Richter**

im Stil von Dali



Wie kann man sich als Künstler schützen?

Bilder, Fotos und sonstige Werke nicht mehr auf der Webseite einstellen?
Das Einstellen auf der Webseite mit dem Namen des Künstlers/Künstlerin löst die **Vermutungswirkung des § 10 UrhG** aus.

„Veröffentlichen“ im Internet wird dem „Erscheinen“ (= ausreichende Anzahl körperlicher Werkstücke) gleichgestellt.

„In üblicher Weise“ Urheber als natürliche Person bezeichnet; auch Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers;

bei juristischen Personen von Rechtsinhaberschaft auszugehen!

Das **Einstellen auf der Webseite** ist als Einverständnis zum Text und Data Mining anzusehen („frei im Internet zugänglich“ – rechtmäßiger Zugang BT-Drucks 19/27426)

Zudem kann es als Zustimmung zur Nutzung (Thumbnails bei Google) verstanden werden.

„Schlichte“ Einwilligung im Internet

BGH GRUR 2010, 628 „Vorschaubilder I“, BGH GRUR 2012, 602 „Vorschaubilder II“ (jeweils unmittelbare Benutzung durch Google), anders BGH GRUR 2018, 178 „Vorschaubilder III“ (mittelbare Benutzung durch Google). Stellt eine Künstlerin ihre Werke der bildenden Kunst auf ihre Webseite ohne diese besonders zu „sichern“ und sorgt diese sogar dafür, dass sie bei Google auf der Trefferliste „oben“ erscheint, dann ist von einer **schlichten Einwilligung** in die Nutzung als Thumbnail bei „Google Bilder“ auszugehen.

Achtung: nicht erlaubt Verlinkung der Bilder in voller Größe der Original-Bilddateien und Bereitstellen zum Download!

Bei Vertrieb einer Fototapete wird schlichte Einwilligung erteilt, übliche Nutzungshandlung der Veröffentlichung im Internet von Fotos der Räumlichkeiten als Fototapete vorzunehmen (BGH v. 11.9.2024 I ZR 139/23, 140/23, 141/23, GRUR-RS 2024, 23633 – Fototapete)

Schutz als Urheber durch Copyright Vermerk

WUA (Welturheberrechtsabkommen Genf 1952, letzte Anpassung Paris 1971)

© Inhaber und Jahr der Erstveröffentlichung

© Theodor Enders 2025

Länder (Staaten), die der Berner Übereinkunft angehören wie Deutschland (seit 1989 auch die USA) genießen schon Schutz ohne jede förmliche Anknüpfung (Art. 5 Abs. 2 RBÜ)

§ 44b Abs. 1 und 3 UrhG Text und Data Mining

Abs. 1 Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen ... zu gewinnen.

Abs. 3 Nutzungen (Vervielfältigung i.S. d.§ 16 UrhG) sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein **Nutzungsvorbehalt** bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in **maschinenlesbarer Form*** erfolgt (BT-Drs. 19/27426, 89).

*D.h. kann auch im Impressum oder in den AGB enthalten sein, sofern maschinenlesbar. Open AI hat inzwischen Informationen zum Ausschluss von Crawlern für das Training von GPT bereit gestellt.

Es genügt auch ein in „**natürlicher Sprache**“ erstellter Nutzungsvorbehalt (LG HH v. 27.9.2024 – 310 O 227/23 2. b) (4)).

Beispiel: Bildagentur “RESTRICTIONS 7 YOU MAY NOT use automated programs, applets, bots or the like to access the B.com website or any content thereon for any purpose, including by way of example only, downloading Content, indexing, scarping or catching any content on the website.“

Schutz vor Text und Data Mining (TDM)

§ 44b Abs. 2 UrhG

Löschungsanspruch: Vervielfältigungen sind zwar grds. zulässig bei rechtmäßig zugänglichen Werken, aber sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining **nicht mehr erforderlich** sind.

Abzustellen ist auf den Zeitpunkt, „in dem das betreffende TDM-Projekt beendet ist“ (Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 44b Rn. 15)

Zulässige Aufbewahrung, wenn KI-Modelle fortlaufend mit einer Mischung aus alten und neuen Daten trainiert werden müssen?

Wird zu Recht kritisiert. (s.o.)

Schlussthesen

1. Schutz der Kreativen beim

- Input – grds. kein Schutz beim Erfassen und Trainieren (KI-Modelle) urheberrechtsschutzfähiger Daten über Schranken des TDM
- Output - Schutz bei KI-Systemen: grds. nein, da kein Werk einer natürlichen Person, aber als Blick in die Zukunft („Vorbild“ China) intelligente Eingaben (Prompts) können zum Schutz führen

2. Interessen im Sinne eines Interessenausgleichs

zwischen **Urhebern** und **Verwertern** über die **Schrankenregelungen** des **Text und Data Minings** (TDM) beim **Input** und beim **Output** über die allgemeinen Schrankenregelungen!

